



An das Wohnsitzfinanzamt

Eingangsvermerk des Finanzamtes

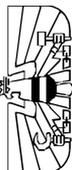
Sehr geehrte Damen und Herren!
Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Formulars die angeschlossenen Erläuterungen.
Dieser Antrag ist gebührenfrei gemäß § 30 i Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

Ablagenummer

SCHULFAHRTBEIHILFE für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule im Schuljahr

| | | | |
|--|---|--|--|
| Angaben zur antragstellenden Person | | Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Bearbeitung verzögert! ↓ | |
| Familien- und Vorname (in Blockschrift) | | Ver- sicherungs- nummer ▶ | Geburtsdatum |
| Postleitzahl | Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer | | Tagsüber erreichbar (Tel.) |
| DienstgeberIn (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer) | | | |
| Bankkonto für die Überweisung der Beihilfe (gleiches Konto wie für die Auszahlung der Familienbeihilfe) | | | |
| Girokonto/Postscheckkonto | des Spar-/Kreditinstitutes | | Bankleitzahl |
| Angaben zum (Ehe)Partner, von dem Sie nicht dauernd getrennt leben, bzw. zum Lebensgefährten | | | |
| Familien- und Vorname (in Blockschrift) | | Ver- sicherungs- nummer ▶ | Geburtsdatum |
| DienstgeberIn (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer) | | | |
| Für nachstehendes Kind beantrage ich die Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe | | | |
| Familien- und Vorname (in Blockschrift) | | Ver- sicherungs- nummer ▶ | Geburtsdatum |
| Postleitzahl | Hauptwohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer | | |
| Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird, Straße, Haus- und Türnummer | | | |
| Zurückgelegter Schulweg vom — bis | | an Tagen/Woche | Zurückgelegter Schulweg vom — bis |
| | | | an Tagen/Woche |
| Anschrift des Schulgebäudes (Unterrichtsort) | | | |
| Länge des Schulweges (kürzester Weg zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung) | | km | davon unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit auf einer Strecke von |
| | | | km |
| Grund, warum der Schüler/die Schülerin dieses Verkehrsmittel nicht benützen konnte (kann) | | | |

<http://www.bmsgg.gv.at>
<http://www.bmf.gv.at>



Ich beantrage die zweimonatliche Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe. Insoweit die Schulfahrtbeihilfe im voraus nach der Höhe der durch die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstandenen notwendigen tarifmäßigen Kosten (siehe Erläuterungen, Punkt 6, Abs. b!) ermittelt wird, nehme ich zur Kenntnis, dass nachträgliche Tarifänderungen des öffentlichen Verkehrsmittels nicht mehr berücksichtigt werden können.

Ich versichere, die Erläuterungen gelesen und die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Verwaltungsübertretung begehe und mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro bestraft werde — sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist —, wenn ich die Schulfahrtbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht beziehe. Auch der Versuch ist strafbar.

Bevollmächtigter Vertreter/Bevollmächtigte Stellvertreterin (Name, Anschrift und Telefonnummer)

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person bzw. des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin

Bezeichnung und Anschrift der Schule

An das zuständige Finanzamt

Datum

Bestätigung der Schule betreffend Schulfahrtbeihilfe

Gebührenfrei gemäß § 30 i Abs. 2 FLAG 1967

| | | | |
|--|--|--------------|--|
| Familiename des Schülers/der Schülerin | | Vorname | |
| Staatsbürgerschaft | | Geburtsdatum | |
| Postleitzahl | Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer | | |

Wir bestätigen, dass der Schüler/die Schülerin unsere Schule als ordentlicher Schüler/ordentliche Schülerin besucht (hat).

| | | | |
|-----------|----------------------------------|---------------|-----------------|
| Schuljahr | Dauer des Schulbesuchs vom — bis | und vom — bis | Besuchte Klasse |
|-----------|----------------------------------|---------------|-----------------|

Nur ausfüllen, wenn der Unterricht an weniger als fünf Tagen in der Woche stattgefunden hat:

Anzahl der Unterrichtstage pro Woche

Unterschrift und Schulstempel

Erläuterungen

- Schulfahrtbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei dem Finanzamt, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist, jeweils bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.
- Schulfahrtbeihilfe wird nur gewährt, wenn mit dem Antrag auf Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe auch eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch vorgelegt wird. Die Schule kann den Schulbesuch auf Seite 2 dieses Antrages oder auch formlos bestätigen.
- Schulfahrtbeihilfe wird für höchstens 10 Monate gewährt. Liegen in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor (siehe Punkt 5), so wird nur der höhere Pauschbetrag gewährt.
- Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr nur einmal ausgezahlt, und zwar nach Ablauf des jeweiligen Unterrichtsjahres; die zweimonatliche Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe ist auf gesonderten Antrag möglich (siehe Seite 2 des Antrages).
- Schulfahrtbeihilfe, die zu Unrecht bezogen wurde, ist zurückzuzahlen.

Wer hat Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe?

1. Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen

- a) Familienbeihilfe gewährt wird oder
- b) Familienbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (z. B. Kindergeld, Kinderzulage) haben.

Wird die Familienbeihilfe gemäß § 12 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht an den Anspruchsberechtigten, sondern an eine andere Person ausgezahlt, so hat nur die andere Person Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe.

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben auch Vollwaisen, denen

- a) Familienbeihilfe gewährt wird oder
- b) Familienbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben.

Wann besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe?

2. Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht, wenn das Kind bzw. der /die Vollwaise (siehe Punkt 1)

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler/ordentliche Schülerin besucht oder
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, als ordentlicher Schüler/ordentliche Schülerin besucht, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- c) eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe geregelte Schule besuchen, oder
- d) eine Schule besuchen, die nach § 12 des Pflichtschulgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, oder
- e) eine Privatschule besuchen, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schularbeitbezeichnung bewilligt wurde.

3. Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht nur, wenn der Schulweg, das ist der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Schulgebäude) in einer Richtung, mindestens 2 km lang ist. Diese 2-km-Grenze gilt jedoch nicht für einen Schüler/eine Schülerin, der/die derart behindert ist, dass ihm/ihr nicht zugemutet werden kann, einen Schulweg von weniger als 2 km ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurückzulegen.

4. Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das der Schüler/die Schülerin unentgeltlich benutzen kann, wenn dem Schüler/der Schülerin die Benutzung dieses Verkehrsmittels zumutbar ist. Für den verbleibenden Teil des Schulweges besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe dann, wenn dieser Teil des Schulweges mindestens 2 km lang ist (Ausnahme siehe Punkt 3 zweiter Satz). Einem Schüler/einer Schülerin wird die

Benutzung eines Verkehrsmittels, das SchülerInnenfahrten durchführt, in gewissen Fällen einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder dann nicht zumutbar sein, wenn durch die Benutzung dieses Verkehrsmittels ständig zu lange Wartezeiten entstehen. Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht ferner für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden.

Wie hoch ist die Schulfahrtbeihilfe?

5. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt für jeden Schüler/jede Schülerin, auf den die Voraussetzungen zutreffen, wenn der Schulweg nicht länger als **10 km** ist und an **einem** Schultag oder an **zwei** Schultagen in der Woche zurückgelegt wird **4,4 Euro** monatlich, an **drei** oder **vier** Schultagen in der Woche zurückgelegt wird **8,8 Euro** monatlich, an **mehr als vier** Schultagen in der Woche zurückgelegt wird **13,1 Euro** monatlich.

Ist der Schulweg dagegen **länger als 10 km**, beträgt die Schulfahrtbeihilfe, wenn der Schulweg

an **einem** Schultag oder an **zwei** Schultagen in der Woche zurückgelegt wird **6,6 Euro** monatlich, an **drei** oder **vier** Schultagen in der Woche zurückgelegt wird **13,1 Euro** monatlich, an **mehr als vier** Schultagen in der Woche zurückgelegt wird **19,7 Euro** monatlich.

Zu beachten ist, dass die angeführten Beträge auch dann gewährt werden, wenn die Schule innerhalb eines Kalendermonats nur während **einer** Woche besucht wurde. Hat also der Schulbesuch während eines Monats begonnen oder geendet oder wurde der Schulbesuch z. B. durch Zwischenferien (Weihnachten, Ostern) oder durch eine Erkrankung des Schülers/der Schülerin unterbrochen, so wirkt sich dies auf die Gewährung der Schulfahrtbeihilfe dann nicht aus, wenn die Schule innerhalb des betreffenden Monats wenigstens in einer Woche besucht wurde.

6. An Stelle der in Punkt 5 genannten Pauschbeträge wird Schulfahrtbeihilfe in Höhe der durch Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler/die Schülerin entstandenen Kosten gewährt, wenn

- a) der Schüler/die Schülerin das öffentliche Verkehrsmittel entgeltlich benutzen musste, weil er von der Schülerfreifahrt ausgeschlossen war und keine sonstigen unentgeltlichen Beförderungsmöglichkeiten bestehen (bestanden),
- b) die notwendigen tarifmäßigen Fahrtkosten nach Abzug des pro Schuljahr vorgesehenen Selbstbehaltes höher sind als der ansonsten zustehende Pauschbetrag, wobei geleistete Eigenanteile des Schülers/der Schülerin für das jeweilige Schuljahr auf diesen Selbstbehalt anzurechnen sind.

c) diese Fahrtkosten nachgewiesen werden.

Wird Schulfahrtbeihilfe in Höhe der durch die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstandenen Kosten begehrt, sind auf einem besonderen Blatt das Verkehrsunternehmen, welches die Beförderung durchgeführt hat, die Art des Verkehrsmittels, die Einsteig- und Aussteigstelle sowie die monatlichen Kosten (getrennt für jeden Monat) bekanntzugeben; die Belege über die Kosten sind dem Antrag anzuschließen. Die bereits erfolgte Leistung des pauschalen Selbstbehaltes (zB für SchülerInnenfreifahrten auf einem Teil des Schulweges) ist durch Vorlage des Originalzahlungsbeleges nachzuweisen, andernfalls wird der Selbstbehalt von der Schulfahrtbeihilfe abgezogen. Die Berücksichtigung geleisteter Selbstbehalte zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Antragstellung) ist nicht möglich.

Die tarifmäßig notwendigen Kosten (vor Abzug des pauschalen Selbstbehaltes) werden höchstens im Ausmaß des für den maßgeblichen Schulweg geltenden Verrechnungstarifes (§ 29 ÖPNRV-G 1999) des vom Schüler/von der Schülerin für die Fahrt benutzten öffentlichen Verkehrsmittels anerkannt. Auskünfte über die Höhe des Verrechnungstarifes erteilen das jeweilige öffentliche Verkehrsmittel bzw. die für den örtlichen Bereich zuständige Finanzlandesdirektion.

7. Die in Punkt 5 genannten Pauschbeträge erhöhen sich um 100 v. H., wenn ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht.

Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe

8. Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr nur einmal ausbezahlt, und zwar nach Ablauf des jeweiligen Unterrichtsjahres. Auf gesonderten Antrag kann die Schulfahrtbeihilfe aber jeweils für zwei Monate innerhalb des ersten der beiden Monate ausbezahlt werden, frühestens ab Beginn des Schuljahres, für das die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird. Zur Ermittlung der um den Selbstbehalt verminderten Schulfahrtbeihilfe nach Punkt 6 wird die Höhe der nachgewiesenen notwendigen tarifmäßigen Kosten für den ersten Monat des Zeitraumes herangezogen, für den die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird. Nachträgliche Änderungen der tarifmäßigen Kosten begründen keinen Anspruch auf Neuberechnung und Nachzahlung der Schulfahrtbeihilfe.

Was ist zusätzlich bei behinderten Kindern zu beachten?

9. Wird Schulfahrtbeihilfe für einen Schüler/eine Schülerin begehrt, dem nach Ansicht des Antragstellers wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung nicht zugemutet werden konnte, ein Verkehrsmittel zu benutzen, das SchülerInnenfreifahrten durchführt (siehe Punkt 4), oder einen Schulweg von weniger als 2 km ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurückzulegen (siehe Punkt 3), ist die Art und Dauer der Behinderung genau anzugeben. Die entsprechenden Beweismittel sind dem Antrag beizulegen, sofern diese nicht bereits in der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle des Finanzamtes aufliegen.